

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 8

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Am Freitag den 16. Februar 1917, nachmittags halb 4 Uhr, fand im Café Du Pont in Zürich wieder eine

Verbandssitzung

statt, an welcher Präsident Singer (Basel), Vizepräsident Lang (Zürich), und die Mitglieder Speck (Zürich), Hipple jun. (Bern) und Eckel (Zürich) teilnahmen. Unentschuldigt abwesend Herr Karg (Luzern).

Traktanden:

1. **Aufnahmen.** Da gegen die in der vorletzten Nummer des „Kinema“ veröffentlichten Aufnahmegesuche der H. H. J. Meier-Tritschler in Schaffhausen und Max Frey, Lichtspiele Rheinfelden, kein Einspruch erfolgt ist, so werden die beiden Aufnahmen als perfekt erklärt.

Das Aufnahmegesuch des Herrn **Henry Hirsch**, Filmverkäufer in **Zürich** wird, gestützt auf eine neue Eingabe, in Wiedererwägung gezogen und schliesslich auch diese Aufnahme, mit allen gegen eine Stimme, als perfekt erklärt.

Damit hat der Verband wieder einen Zuwachs von drei Mitgliedern erhalten. Ueber das immer noch pendente Aufnahmegesuch des Herrn **Paul Schmidt**, kinematographische Films in **Zürich** wird die Generalversammlung zu entscheiden haben.

Von der Vereinigung der **Kino-Interessenten von Luzern** liegt eine Anfrage vor, zu welchen Bedingungen die dortigen Kinobesitzer in den Verband aufgenommen würden? Der Vorstand beschliesst, die Anfrage unter

Hinweis auf die Statuten zu beantworten, in der Meinung, dass Ausnahmen nicht zulässig seien.

2. **Berner Kino-Gesetz.** Der Verbandssekretär macht Mitteilung von dem abweisenden Erkenntnis des Bundesgerichtes. Die Motive sind noch nicht bekannt und es soll später nach Bekanntgabe der Begründung auf die Sache zurückgekommen werden.

3. Es folgt hierauf die Beratung über die Statuten-Revision, worüber der Verbandssekretär einen Entwurf ausgearbeitet hat. Die Vorlage wird artikelweise durchberaten und erhält schliesslich folgende Fassung.

Statuten

für den

Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verband (S. L. V.)

I. Firma, Dauer, juristische Form, Sitz und Zweck des Verbandes.

Art. 1.

Unter der Firma **Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verband (S. L. V.)** besteht mit unbestimmter Dauer ein als wirtschaftlicher Verein im Handelsregister eingetragener Verband, dessen Sitz in Zürich ist.

Art. 2.

Der Verband bezweckt die Förderung des Lichtspiel-Theater-Gewerbes und die Wahrung der beruflichen Interessen der Verbandsmitglieder.